



Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 10. April 2026 sgv-dp/ap

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 22. Dezember 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Der sgv lehnt die Vorlage in der aktuellen Form ab und fordert eine Überarbeitung wie nachfolgend vorgeschlagen.

### **Zusammenfassung**

In unserer Vernehmlassungsantwort konzentrieren wir uns auf die folgenden Teile des Paketes:

#### **1. Altlasten-Verordnung (AltIV)**

Vor allem die Zementindustrie ist ein wichtiger Partner der Abfallwirtschaft bei der Zerstörung von PFAS-Kontaminationen. Es liegt daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse, diesen effizienten Entsorgungsweg konsequent zu nutzen. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollten deshalb auch entsprechend ausgestaltet sein.

#### **2. Abfallverordnung (VVEA)**

- a) Es ist wichtig, dass bei nicht rezyklierbaren Abfällen die gesetzliche Verwertungshierarchie (Art. 30d USG) eingehalten wird. Entsprechende Verordnungen dürfen diesen gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen. Dies muss zwingend auch für Schweizer Siedlungsabfälle gelten, die im Ausland sortiert wurden. Abfallfraktionen, welche für die stoffliche Verwertung nicht geeignet sind,

können der stofflich-energetischen Verwertung in einem Zementwerk zugeführt werden. Dadurch wird unnötiges Deponievolumen vermieden.

- b) Die Möglichkeit der Gründung von Branchenorganisationen für Separatsammlungen von Siedlungsabfall betrachtet der sgV als positiv. Allerdings erweisen sich die vorgeschlagenen Regulierungen in der Praxis als zu umständlich und bürokratisch. Es besteht die Gefahr, dass der Bund durch diese unnötigen Hürden private Separatsammlungen faktisch verkompliziert oder gar verhindert. Die Revision sollte darauf abzielen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, privatwirtschaftliche Recyclingsysteme zu fördern und Trittbrettfahrer einzubinden. Diese Ziele werden aus folgenden Gründen klar verfehlt:
- Die Schwächung bestehender, funktionierender Systeme: Die Schweiz verfügt über privatwirtschaftlich organisierte, leistungsfähige und international anerkannte Rücknahmesysteme (z. B. Swico), die seit Jahrzehnten hohe Sammel- und Verwertungsquoten erzielen. Die Vorlage berücksichtigt diesen Umstand nicht und behandelt etablierte Systeme gleich wie neu zu schaffende, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Statt funktionierende Systeme zu stärken, droht die Revision diese zu schwächen.
  - Die paritätische Akteurvertretung widerspricht dem Prinzip der erweiterten Produzentenverantwortung (EPR-Prinzip): Die vorgeschlagene paritätische Einbindung aller Akteure der Entsorgungskette – einschliesslich der Recycler – in die Steuerung der Branchenorganisationen steht in einem grundlegenden Widerspruch zum EPR-Prinzip, das die Steuerungskompetenz bei den Inverkehrbringern (Hersteller, Importeure) belässt. Zudem birgt die Mitfestlegung verbindlicher Tarife durch Tarifempfänger erhebliche kartellrechtliche Risiken, wie internationale Präzedenzfälle (Deutschland/DSD, Tschechien) belegen.
  - Die «kostendeckende Entschädigung» schafft Fehlanreize: Dieser normativ unbestimmte Begriff hebt den Wettbewerbsmechanismus aus und setzt Anreize zur Kostenmaximierung statt zur Kosten- und Qualitätsoptimierung. Eine leistungs- und wettbewerbsorientierte Vergütungslogik ist ökologisch wie wirtschaftlich wirkungsvoller.
  - Der staatlich regulierte Preis für Nichtmitglieder ist konzeptionell unausgereift: Die Einführung eines neuen Begriffs («vorgezogener Entsorgungsbeitrag», vEB) in Art. 6e VVEA, dessen Verhältnis zum bewährten vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) ungeklärt bleibt, schafft Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Unklar ist insbesondere, ob und inwieweit die UVEK-Festlegungskompetenz nach Art. 6f VVEA auch die vRB der Mitglieder berührt – was einem grundlegenden Systemwechsel hin zu einem öffentlich-rechtlichen Abgaberegime gleichkäme und klar abzulehnen ist.
  - Das Vollzugsdefizit wird nicht angegangen: Online-Versandhandelsplattformen (z. B. Temu, Shein, Alibaba) ermöglichen es ausländischen Inverkehrbringern, beitragspflichtige Produkte auf dem Schweizer Markt abzusetzen, ohne der Beitragspflicht nachzukommen – mit der Folge erheblicher Wettbewerbsverzerrungen. Der Verordnungsentwurf adressiert dieses Vollzugsdefizit nicht. Dabei hat der Gesetzgeber im Bereich der Mehrwertsteuer gezeigt, dass sich ein analoges Durchsetzungsproblem sachgerecht lösen lässt: Nach Art. 20a MWSTG (in Kraft seit 1. Januar 2025) gilt die Plattform mehrwertsteuerrechtlich als Leistungserbringerin und ist damit zur Erhebung und Abführung der Steuer verpflichtet – ohne dass ihre zivilrechtliche Vermittlerrolle berührt wird. Dieselbe Logik ist auf den vRB zu übertragen: Da die Plattform die Transaktion zwischen ausländischem Anbieter und Schweizer Endkonsumenten abwickelt und den Kaufpreis einzieht, ist sie die geeignete – und faktisch einzig erreichbare – Instanz für die Erhebung und Abführung des vRB. Eine entsprechende Regelung wäre sachgerecht und verhältnismässig. Das Ziel der Trittbrettfahrervermeidung wird so lange verfehlt,

als ausgerechnet jene Vertriebskanäle, über die der Systemumgehung am einfachsten Vor-schub geleistet werden kann, vollzugsrechtlich nicht erfasst werden.

- Der unverhältnismässige administrative Mehraufwand: Die Anforderungen an Tätigkeitsbericht, Revision und Anerkennungsverfahren gehen über das bereits heute gelebte Berichtswesen bewährter Systeme hinaus, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Umweltschutz zu erzeugen. Für Systeme, die bereits einer ordentlichen Revision und einer Swiss GAAP FER-konformen Rechnungslegung unterliegen, genügt unseres Erachtens der bestehende Geschäftsbericht den Anforderungen von Art. 6d VVEA.
- Die Rechtsunsicherheit für bestehende Sammlungen und neue Branchenlösungen: Die Vorlage schafft durch befristete Bewilligungsverfahren, unklare Übergangsregelungen und rigide Anforderungen an die freiwillige Separatsammlung (Art. 13a ff. VVEA) erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies belastet sowohl bewährte Sammlungen als auch neue Branchenlösungen, die im Rahmen der Kreislaufwirtschaft entstehen sollen, und hemmt damit genau jene privatwirtschaftliche Innovation, die Art. 32ater USG eigentlich fördern will.

Der sgv fordert mit Nachdruck, dass eine Revision bestens funktionierende privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme stärkt und Trittbrettfahrer – namentlich Online-Versandhandelsplattformen – konsequent einbindet. Unseres Erachtens ist deshalb eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage und eine materielle Synchronisation mit den jüngsten Bestrebungen auf politischer Ebene, die darauf abzielen, die Trittbrettfahrerproblematik zu adressieren, notwendig. So verfolgt der Bundesrat mit der Umsetzung von Artikel 32ater USG auf Verordnungsstufe das Ziel, freiwillige Branchenvereinbarungen zu stärken und Trittbrettfahreffekte zu vermeiden. Der sgv begrüsst dies ausdrücklich.

### 3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

- a) In der Vorlage wird eine über das EU-Recht hinausgehende Regelung für Lebensmittelkontaktmaterialien (Einwegteller und -becher, Trinkhalme, Rührstäbchen, Backpapier oder Papierbackformen usw.) entworfen, sofern sie an private Verwender abgegeben werden.

Der sgv lehnt dies ab. Wir fordern, dass die entworfene Ziffer 7 von Art. 2 Bst. a der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten gestrichen wird.

- b) Gemäss dem Entwurf (Ziff. 1.2, Abs. 2 des Anhangs 1.16) dürfen ab dem 01.01.2028 nur noch Gegenstände wie Maschinen, Fahrzeuge und elektronische Geräte sowie deren Bestandteile in die Schweiz gebracht werden, wenn sie den Höchstgehalt von 0,000025 Prozent PFOS (oder 0,0001 Prozent PFOS-Vorläuferverbindungen) nicht überschreiten. Der aktuelle Höchstgehalt liegt bei 0,1 Prozent PFOS.

Der sgv ist der Meinung, dass die neuen Werte viel zu niedrig angesetzt sind. Wir fordern deshalb, dass der aktuelle Höchstgehalt von 0,1 Prozent PFOS beibehalten wird.

- c) Wir fordern, dass Analysen der neuen Höchstgehalte für PFOS und deren Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen durchgeführt und deren Ergebnisse bis zur nächsten Ämterkonsultation im erläuternden Bericht dargestellt werden.

Gleiches gilt bezüglich der Lebensmittelkontaktmaterialien, insbesondere welche Mengen betroffen wären. Die Ergebnisse der Analyse sollen bis zur nächsten Ämterkonsultation im erläuternden Bericht und im Formular des SECO dargestellt werden.

## Detailliertere Ausführungen

### 1. Altlasten-Verordnung (AltIV)

Wir begrüssen die Aufnahme der beiden neuen Standorttypen in die Altlasten-Verordnung. Speziell erachten wir die Aufnahmen von Kinderspielplätzen sowie öffentlich genutzten Grünflächen als wichtiges Werkzeug, um die Gesellschaft besser vor der Einwirkung schädlicher Stoffe schützen zu können.

Im Hinblick auf die Vernichtung von hohen PFAS-Kontaminationen im Boden hat sich die Schweizer Zementindustrie als Partner der Abfallwirtschaft angeboten. Der Gesetzgeber ist nun gefordert, praxisnahe Lösungen zu ermöglichen, damit auch PFAS-belastete mineralische Abfälle und Abfallbrennstoffe effizient in Zementwerken verwertet werden können.

### 2. Abfallverordnung (VVEA)

#### Artikel 13a: Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private

Der neue Artikel 13a soll die freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private regeln. Aus gesellschaftlicher Sicht ist es zentral, dass die Schweizer Zementindustrie entsprechend der Verwertungshierarchie nach Art. 30d des USG geeignete Abfallfraktionen verwerten kann. Durch den korrekten Vollzug der Verwertungshierarchie wird kostbarer Deponieraum durch die reststofffreie Verwertung von Abfällen und deren Aschen geschont. Daher weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass beim Artikel 13a der Buchstabe c sprachlich angepasst werden muss. Die Regulierungen und der Vollzug für Branchenorganisationen für die Separatsammlung müssen klar definiert und ohne Interpretationsspielraum ausformuliert sein. Nicht rezyklierbare Anteile der Separatsammlungen müssen zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch in der Schweiz verwertet werden.

Änderungsvorschlag:

Buchstabe c: die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle *im Inland* vorrangig stofflich-energetisch und dann ~~im Inland~~ rein energetisch verwertet werden;

#### Anhang 5, Ziffer 3.3 und 4.2

Die vorgeschlagene Grenzwerverhöhung für Dioxine und Furane in KVA-Filteraschen ist aus politischer Sicht nachvollziehbar, da sie offenbar einer erhöhten Recyclingquote von Metallen mittels FLUWA zuträglich ist. Faktisch wird damit das Metallrecycling erleichtert, was aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sinnvoll sein kann. Gleichzeitig geht diese Priorisierung des Metall-Recyclings mit höheren Deponiegrenzwerten einher und erhöht die Deponieablagervolumen bei ohnehin stark begrenztem Deponieraum zusätzlich.

Solche Zielkonflikte treten immer wieder auf und sind aus einer gesamtgesellschaftlichen Sicht zu beurteilen. Leider erscheinen uns solche getroffenen Abwägungen auf übergeordneter Sicht nicht immer als sinnvoll. Beispielsweise wurde bei den neuen Regelungen zum Phosphorrecycling aus Klärschlamm («Umweltpaket Herbst 2025») die Schliessung eines Stoffkreislaufs – hier jener des Recyclingphosphors – vor die Dekarbonisierungsstrategie der Schweiz gestellt. Das Verwertungspotenzial des Klärschlammes als sinnvoller, alternativer Brennstoff in Zementwerken kann folglich aufgrund der strikten Recyclingregelungen zugunsten der Schweizer CO<sub>2</sub>-Minderungen nicht voll ausgespielt werden. Entsprechend appellieren wir nachdrücklich an die zuständigen Behörden, hier jeweils eine sinnvolle und möglichst konsistente Abwägung bei Zielkonflikten vorzunehmen.

#### Art. 3 Bst. s

Die vorgeschlagene Definition in Art. 3 Bst. s erfasst nur Herstellerinnen und Hersteller explizit als Importeure, definiert jedoch nicht die zentralen Rücknahmepflichtigen nach Art. 32ater USG – in- und

ausländische Online-Versandhandelsunternehmen sowie Online-Handelsplattformen (z. B. Temu, Shein, Alibaba). Da der Direktvertrieb über digitale Plattformen an Bedeutung gewinnt, bilden sie zukünftig einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Entrichtung der Beiträge.

Der Verweis in Art. 6e lit. b auf Online-Versandhandelsunternehmen reicht nicht aus, da eine einheitliche, vollzugsfähige Definition auf Verordnungsebene fehlt. Ergänzend sind Definitionen für Branchenorganisation, Branchenvereinbarung und vorgezogener Entsorgungsbeitrag (vEB; Art. 6e) und die Abgrenzung zum vorbezoenen Recyclingbeitrag (vRB) unerlässlich, um Interpretationsspielräume zu vermeiden. Eine Definition des neuen Begriffs «vorgezogener Entsorgungsbeitrag» inklusive sauberer Abgrenzung ist essenziell, um zu verhindern, dass der vEB-Mechanismus (für Trittbrettfahrer) auf Mitglieder übertragen wird. Da Artikel 6g VVEA zudem Pflichten im Zusammenhang mit elektronischen Plattformen berührt, ist auch eine klare Definition dieser Akteure auf Verordnungsebene erforderlich, um Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit sicherzustellen.

Diese begriffliche Auslegeordnung ist eine wesentliche Grundlage für den gesamten Vollzug der Vernehmlassung. Ohne Klarstellung drohen Wettbewerbsverzerrungen und fehlende Einbindung der grössten Systemnutznießer.

In den letzten Wochen sind zahlreiche Vorstösse zur Regulierung von Online-Handelsplattformen eingereicht worden. Mehrere dieser Vorstösse fordern explizit, die Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG. Genannt seien hier folgende Vorstösse, welche die Notwendigkeit unterstreichen, die Trittbrettfahrerproblematik zu adressieren:

- Motion Stadler (26.3320) und Motion Gmür (26.3243): Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG
- Parlamentarische Initiative Rüeegg (26.410): Ausländische Online-Handelsplattformen dem USG unterstellen.
- Interpellation Michaud-Gigon (26.3370): Online-Versandhandelsplattformen: Trittbrettfahrer in der Finanzierung der Schweizer Recyclingsysteme.

Die Vorstösse fordern die Unterstellung ausländischer Plattformen unter das USG, inklusive EPR-Pflichten (Art. 32ater USG). Sie fordern somit die Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG – ein zentrales Anliegen, das mit Art. 6e VVEA harmonisiert und eine präzise Definition in Art. 3 Bst. s erfordert.

Neben diesen Vorstössen, welche explizit die Entsorgungspflicht der Online-Versandhandelsplattformen adressieren, gibt es auch mehrere weitere Vorstösse, welche allgemein die Regulierung von Online-Versandhandelsplattformen zum Gegenstand haben, z. B. die folgende:

- Motion Würth (25.4776): Ausländische Online-Handelsplattformen. Transparenz über in der Schweiz verbotene Produkte herstellen.

Die Motion verlangt vom Bundesrat die Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen, die ausländische Online-Handelsplattformen verpflichten, auf ihren Angebotsseiten, die sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten, alle Produkte zu kennzeichnen, deren Inverkehrbringen in die Schweiz aufgrund von Produktesicherheits-, Markenschutz-, Umweltschutz- oder anderweitigen rechtlichen Vorgaben nicht gestattet wäre. Der Konsument soll damit erkennen, dass er ein Produkt bestellt, welches nicht den schweizerischen Bestimmungen entspricht.

Der Ständerat hat die Motion einstimmig angenommen und unterstreicht mit diesem Entscheid, dass es Handlungsbedarf bei der Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen gegenüber ausländischen

Onlineshops gibt. Es ist aus Sicht des Kreislaufgedankens und des Recyclings dringend, diese Plattformen als Beitragspflichtige zu definieren, um Trittbrettfahreneffekte zu eliminieren.

Änderungsvorschläge:

Art. 3 Bst. s: Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen, sowie ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen, die solche Produkte in die Schweiz in Verkehr bringen;

Neue Bst. t-x: t. Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen: natürliche oder juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die über eine elektronische Plattform die gewerbliche Abgabe von Produkten auf dem Schweizer Markt ermöglichen, unabhängig davon, ob sie Eigentümerinnen oder Eigentümer der Produkte sind;

u. Branchenorganisation: Organisation, die eine private Branchenvereinbarung nach Art. 32ater USG umsetzt und vom BAFU nach Art. 6a anerkannt ist;

v. Branchenvereinbarung: freiwillige Vereinbarung zwischen Inverkehrbringern, die die erweiterte Produzentenverantwortung umsetzt;

w. Vorgezogener Recyclingbeitrag (vRB): Beitrag der Mitglieder einer Branchenorganisation zur Finanzierung des Rücknahmesystems.

x. Vorgezogener Entsorgungsbeitrag (vEB): Beitrag der Nichtmitglieder gemäss Art. 6e, der sich nach den voraussichtlichen Kosten der Entsorgungstätigkeiten richtet und nicht mit dem vRB der Mitglieder gleichzusetzen ist.

Die Ergänzungen in Bst. t erfassen alle relevanten Inverkehrbringer gemäss Art. 32ater USG und adressieren potenzielle Trittbrettfahrer; sie unterstützen damit die Motionen Stadler/Gmür (26.3320/26.3243) sowie PI Rüeeggler (26.410). Bst. u und v schaffen Vollzugstauglichkeit, indem sie die in Art. 6a vermengte Begriffsverwirrung auflösen und der USG-Struktur folgen. Bst. w klärt den bewährten vRB der Mitglieder und grenzt ihn klar vom vEB ab, um die Privatautonomie etablierter Systeme zu schützen. Bst. x definiert den neuen vEB der Nichtmitglieder präzise und verhindert, dass die UVEK-Kompetenz nach Art. 6f auf vRB-Mitglieder ausgedehnt wird.

#### Art. 6a VVEA

Art. 6a VVEA konkretisiert die Anerkennungsvoraussetzungen für Branchenorganisationen nach Art. 32ater USG, indem es in lit. a–e Bedingungen auflistet. Der erläuternde Bericht bestätigt dies als Umsetzung des USG, betont jedoch die Nachweispflicht beim Gesuchsteller und die Vermeidung von Trittbrettfahrern. Kritisch ist die fehlende Trennung zwischen Branchenvereinbarung und -organisation. Denn Art. 6a VVEA vermengt die Anerkennung der Branchenorganisation mit den Voraussetzungen der Branchenvereinbarung, obwohl Art. 32ater Abs. 3 und Art. 41a Abs. 2 USG eine schrittweise Anerkennung vorsehen (zuerst Vereinbarung, dann ggf. ausführende Organisation). Dies führt zu unverhältnismässigen Hürden: Ein Dienstleisterwechsel (z. B. Auditor oder Recycler), beispielsweise und eben auch infolge einer öffentlichen Ausschreibung, würde eine vollständige Neuprüfung und Neuankennung erfordern und das System schwerfällig machen.

Die Litera a-e greifen über das USG hinaus und erfordern eine präzise Umsetzung (siehe dazu Kommentare zu lit. b-c nachfolgend). Bewährte Systeme erfüllen die Kriterien bereits heute durch transparente Nachweise (Geschäftsberichte, Audits). Entsprechend ist angezeigt, eine zweckmässige Umset-

zungsstrategie zu verfolgen, indem zuerst die Branchenvereinbarungen anerkannt werden und danach erst die Organisation als Umsetzerin. Weiter sollte es eine explizite Regelung geben, wonach bestehende, bewährte Systeme (mit Revision/Geschäftsbericht) bereits als erfüllt gelten, soweit eine ordentliche Revision und transparente Berichterstattungen vorliegen. Eine solche Anpassung würde dem USG-Wortlaut entsprechen, reduziert Administrativaufwand und stärkt bestehende Lösungen, ohne das Trittbrettfahrer-Ziel zu gefährden.

Artikel 6a VVEA bildet den zentralen Anknüpfungspunkt für die Anerkennung von Branchenorganisationen und legt grundlegende Anforderungen an deren Organisation, Finanzierung und Tätigkeit fest. In dieser Funktion greift die Bestimmung tief in die Entscheidungs-, Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen bestehender Rücknahme- und Recyclingsysteme ein. Der sgv lehnt die vorgesehene Ausgestaltung in der vorliegenden Form ab.

- *Bewährte Einbindung der Akteure statt regulatorischer Mitentscheidung (Art. 6a Bst. b VVEA): Paritätsprinzip widerspricht EPR und schafft Kartellrisiken*

Die Forderung nach «angemessener Vertretung» wird im erläuternden Bericht als Paritätsprinzip (gleiches Gewicht aller Akteure in Gremien, Abstimmungspflicht) ausgelegt – ein Eingriff, der klar über Art. 32ater Abs. 1 lit. b USG hinausgeht und das bewährte System der Erweiterten Produzentenverantwortung (EPR-Prinzip) unterläuft: Die Steuerung obliegt den rücknahmepflichtigen Inverkehrbringern, nicht den freiwilligen Leistungserbringern (Recycler etc.). Dies schafft Interessenskonflikte (Tarifmitbestimmung durch Empfänger), kartellrechtliche Risiken (vgl. DSD-Untersagung Deutschland; Tschechien verbietet explizit) und Blockaden.

Viele bestehende, privatwirtschaftliche Organisationen binden die Akteure entlang der Entsorgungskette – insbesondere Importeure, Händler, Sammelstellen und Recycler systematisch und effektiv in die Ausgestaltung und Weiterentwicklung ein. Diese Einbindung ist integraler Bestandteil eines funktionsorientierten, privatwirtschaftlich organisierten Rücknahme- und Recyclingsystems und hat sich in der Praxis bewährt. Eine Abweichung davon bedroht den Kern der bewährten Governance in erheblicher und kritischer Art und Weise. Es würden Interessenkonflikte drohen, die das System unterlaufen und schwächen würden.

Der entscheidende Unterschied zur vorgesehenen Regelung der VVEA besteht darin, dass die Einbindung der Akteure bei vielen privatwirtschaftlich organisierten Organisationen nicht als regulatorisch vorgegebene Mitentscheidung ausgestaltet ist, sondern im Rahmen klar zugewiesener Rollen und Verantwortlichkeiten erfolgt. Hersteller und Importeure tragen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die rechtliche, finanzielle und organisatorische Gesamtverantwortung für die Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte. Entsprechend liegt die zentrale Steuerungs- und Entscheidungsverantwortung bei diesen Akteuren.

Die Leistungen entlang der Entsorgungskette werden in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben. Insbesondere im Bereich der Verwertung werden die Leistungen ausgeschrieben, sodass Effizienz, Qualität und Wirtschaftlichkeit sichergestellt sind und die Entschädigung der Leistungspartner marktgerecht erfolgt. Ergänzend dazu besteht ein kontinuierlicher fachlicher Austausch mit den beteiligten Akteuren, etwa im Rahmen von Konsultations- und Austauschformaten.

Eine faktisch paritätische Ausgestaltung von Entscheidungsstrukturen würde dieses bewährte Zusammenspiel von Verantwortung, Wettbewerb und Steuerung auflösen. Sie stellt Akteure mit sehr unterschiedlichen gesetzlichen Pflichten und Haftungsrisiken gleich, entkoppelt Verantwortung und Einfluss und schwächt damit die Steuerungsfähigkeit der Branchenorganisation.

Für eine wirksame Einbindung der Akteure ist die vorgeschlagene paritätische Struktur weder erforderlich noch sachgerecht. Im Gegenteil: das bewährte System würde unterlaufen. Der sgv lehnt das Paritätsprinzip in der vorgeschlagenen Form ab. Sollte eine Präzisierung auf Verordnungsstufe vom Regulator als notwendig erachtet werden, schlagen wir folgende Formulierung vor.

Änderungsvorschlag:

Art. 6a lit. b: die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette *in geeigneter Form eingebunden sind, wobei die Steuerung der Branchenorganisation bei den rücknahmepflichtigen Inverkehrbringern liegt; eine angemessene Einbindung erfolgt durch Konsultations- und Anhörungsrechte, ohne Stimmrecht in Leitungsgremien.*

Diese Präzisierung entspricht dem USG-Wortlaut («angemessen»), schützt vor Kartellrisiken und bewahrt bewährte Strukturen. Sie vermeidet die im Erläuterungsbericht implizierte Parität.

- *Kostendeckende Entschädigung der Akteure (Art. 6a Bst. c VVEA): Kostendeckend» schafft Fehlreize und widerspricht EU-Recht*

Der sgv teilt den Grundsatz, dass die Akteure entlang der Entsorgungskette für ihre Leistungen angemessen entschädigt werden müssen. Eine Abweichung davon würde die wirtschaftliche Effizienz bewährter Systeme untergraben. Der Begriff der kostendeckenden Entschädigung darf jedoch nicht im Sinne einer öffentlich-rechtlichen oder gebührenrechtlichen Kostenlogik verstanden werden.

Der normativ unbestimmte Begriff «kostendeckend» importiert eine Gebührenrecht-Logik in privatwirtschaftliche EPR-Systeme und setzt Anreize zur Kostenmaximierung statt zur Effizienzoptimierung. Er widerspricht Art. 8a WFD (Netto-Kosten unter Berücksichtigung von Erlösen) und bewährter Praxis wie Swico Recycling (leistungsäquivalente Vergütung via Ausschreibungen, CHF 28 Mio./Jahr).

Im Rücknahmesystem vieler Organisationen erfolgt die Entschädigung leistungs- und wettbewerbsbezogen, insbesondere über offene Ausschreibungsverfahren. Dabei werden Effizienz, Qualität, systembedingte Erlöse sowie eine angemessene Reservenbildung berücksichtigt. Eine regulatorische Auslegung der Kostendeckung nach starren öffentlich-rechtlichen Kriterien würde diese bewährten Mechanismen unterlaufen und die Flexibilität privatwirtschaftlicher Systeme einschränken.

Der sgv lehnt darum die Vorgabe der kostendeckenden Entschädigung als Anerkennungsvoraussetzung entschieden ab. Eine solche Vorgabe setzt Fehlreize, schwächt die Effizienz der bestehenden Systeme und würde zu Mehrkosten für die Konsumentinnen und Konsumenten führen. Man könnte darin auch einen nicht akzeptablen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung sehen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass Art. 32a ter nUSG die Kostendeckung nicht als Anerkennungsvoraussetzung vorsieht. Der Gesetzesartikel verlangt lediglich, dass die Kriterien für die Bemessung der Beiträge nachvollziehbar sind. Die Einführung der Kostendeckung würde somit einer Gesetzesänderung bedürfen.

Sollte der Regulator an der Entschädigung als Anerkennungsvoraussetzung festhalten wollen, dann schlagen wir die nachfolgende Formulierung vor.

Änderungsvorschlag:

Art. 6a lit. c: alle involvierten Akteure der Entsorgungskette *für gleiche Leistungen leistungsäquivalent und marktgerecht entschädigt werden; einheitliche Vergütung für gleiche Leistung, effizienzfördernde Abschläge und Prämien sind zulässig.*

Diese Formulierung schafft Transparenz («gleicher Preis für gleiche Leistung»), bewahrt Wettbewerb (Ausschreibungen) und entspricht EU-Recht/USG-Ziel (Effizienz). Sie folgt dem Branchenkonsens und vermeidet die im Erläuterungsbericht implizierte Vollkostendeckung.

- *Transparenz von Stoff- und Finanzflüssen (Art. 6a Bst. d und e VVEA): keine unnötige Bürokratie*

Wir unterstützen grundsätzlich die Forderung nach Transparenz. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bestehende Systeme und etablierte Berichtsmechanismen zu berücksichtigen sind. Unverhältnismässige administrative Aufwendungen lehnen wir ab. Es ist allgemein darauf zu achten, dass die Anerkennungskriterien die bestehenden, gut funktionierenden Systeme stärken und nicht durch nicht notwendige regulatorische Anforderungen in ihrer Effizienz und ihrer Weiterentwicklung eingeschränkt werden.

- *Verfahren (Art. 6b VVEA): Fehlendes zweistufiges Verfahren und unverhältnismässige Publikationspflicht*

Wie oben (vgl. Ziff. 4.2) bereits ausgeführt, setzt Art. 6b ein einstufiges Verfahren voraus, das Branchenvereinbarung und -organisation vermengt – entgegen Art. 32ater Abs. 3 bzw. 41a Abs. 2 USG (Anerkennung Vereinbarung vor Organisation). Dies führt zu Mehraufwand (z.B. Neugesuch bei Wechsel) und widerspricht dem BLW-Vorbild (VBPO; vgl. Ziff. 4.1.2 Erläuternder Bericht). Die SHAB-Publikation birgt zudem Kartellrisiken (Strategien öffentlich) und Datenschutzprobleme.

Änderungsvorschlag:

Art. 6b: 1. Gesuche zur Anerkennung einer Branchenvereinbarung (Schritt 1) sind beim BAFU einzureichen. Das BAFU stellt Vorlagen zur Verfügung.

2. Nach Anerkennung der Vereinbarung beantragt die Organisation als Umsetzerin (Schritt 2) die Anerkennung.

3. Gesuche werden anonymisiert im SHAB publiziert (nur wesentliche Infos); Stellungnahmen innerhalb 30 Tagen möglich. Gebühren nach tatsächlichem Aufwand (Art. 48 USG), maximal [X] Franken.

Das zweistufige Verfahren folgt dem USG, reduziert Hürden für bestehende Systeme und minimiert Risiken. Anonymisierte Publikation schützt Betriebsgeheimnisse bei hoher Transparenz.

- *Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung (Art. 6d VVEA): Überfordernde Anforderungen an Berichtswesen*

Die in Artikel 6d VVEA vorgesehenen Anforderungen an Tätigkeitsberichte, Revision und die jährliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen führen zu zusätzlichen administrativen Belastungen, ohne dass ein entsprechender vollzugstechnischer oder ökologischer Mehrwert ausgewiesen ist.

Bestehende, seit Jahren etablierte Kontroll-, Prüf- und Berichtsinstrumente funktionierender Systeme (Swiss GAAP FER, ordentliche Revision, externe Audits) erfüllen die Anforderungen und werden mit der vorgeschlagenen Regelung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Doppelspurigkeit und erhöht die Komplexität des Vollzugs. Dies erzeugt unnötigen Mehraufwand, da bewährte Systeme die Anforderungen bereits erfüllen. BAFU-Vorlagen sind hilfreich, doppelte Kontrollen jedoch unverhältnismässig.

Änderungsvorschlag:

Art. 6d Abs. 1–2: 1. Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a reichen dem BAFU jährlich bis 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr ein. Bestehende revidierte

Geschäftsberichte (Swiss GAAP FER) und Fachberichte gelten als äquivalent; das BAFU stellt optionale Vorlagen zur Verfügung.

2. (...) Bereits bestehende Revisionen decken die Prüfung der Beiträge (Art. 6f/6g) ab.

4. (...) Gebühren für Prüfung maximal [X] Franken (tatsächlicher Aufwand, Art. 48 USG).

Äquivalenz erkennt Praxis an, reduziert Bürokratie und entspricht UEG-Prüfpflichten (Vereinfachung für KMU).

- *Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation (Art. 6e VVEA): Neuer, undefinierter Begriff «vEB» schafft Unsicherheit*

Art. 6e führt den neuen Begriff des «vorgezogenen Entsorgungsbeitrags» (vEB) für Nichtmitglieder ein, ohne diesen zu definieren oder klar vom USG-Begriff des «vorgezogenen Recyclingbeitrags» (vRB) abzugrenzen. Das erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Höhe und Verwendung der genannten Beiträge. Zudem fehlt eine explizite Nennung von Importeuren sowie Online-Versandhandelsplattformen, was den Vollzug erschwert und die Koordination zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offenlässt.

Der sgV lehnt den Artikel in dieser Form ab. Denn er schafft Rechtsunsicherheit und löst das Trittbrettfahrerproblem in keiner Weise.

Änderungsvorschlag:

*Art. 6e: Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation den vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (vEB; vgl. Art. 3 Bst. x) für von ihnen in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:*

*a. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure;*

*b. in- und ausländische Online-Versandhandelsplattformen (Art. 3 Bst. t).*

Der Vorschlag harmonisiert die Terminologie mit dem USG, indem der vRB der Mitglieder unberührt bleibt, schafft durch die Definition in Art. 3 Bst. x Klarheit und erfasst alle Pflichtigen – einschliesslich Importeure und Online-Versandhandelsplattformen gemäss Motionen Stadler/Gmür (26.3320/26.3243). Er ermöglicht so eine effektive Vermeidung von Trittbrettfahrern, ohne bewährte Systeme über Bord zu werfen.

- *Höhe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge (Art. 6f VVEA): Staatliche Festsetzung statt Genehmigung verletzt Privatautonomie*

Art. 6f verpflichtet das UVEK zur verbindlichen Festsetzung der Beiträge per Departementsverordnung, was de facto staatliche Preisfestsetzung darstellt und in bewährte privatwirtschaftliche Prozesse eingreift. Der jährliche Vorschlagsprozess politisiert die Tarifgestaltung und verursacht Verzögerungen, ohne erkennbaren Mehrwert gegenüber einer transparenten marktwirtschaftlichen Festsetzung durch die Branchenorganisation.

Die Regelung in Art. 6f betrifft ausschliesslich die Beiträge der Nichtmitglieder (vEB nach Art. 6e), während der vRB der Mitglieder (Konventionsnehmer) ausdrücklich von diesem staatlichen Festsetzungsmechanismus ausgenommen bleibt. Eine Ausdehnung auf Mitglieder würde die bewährte privatwirtschaftliche Tarifautonomie zerstören und zu einem Systemwechsel hin zu öffentlich-rechtlichen

Abgaben führen, was dem Geist von Art. 32ater USG widerspricht. Diese klare Abgrenzung ist essenziell, um Rechtsklarheit zu schaffen und etablierte, gut funktionierende privatwirtschaftliche Systeme zu schützen.

Der vRB ist ein zentrales Steuerungsinstrument der erweiterten Produzentenverantwortung (EPR). In funktionierenden Systemen wird seine Höhe auf Basis der effektiv anfallenden Systemkosten, der marktwirtschaftlichen Vergütungsmechanismen sowie der notwendigen Reservenbildung festgelegt. Diese Prozesse sind transparent, verursachergerecht ausgestaltet und auf die langfristige Stabilität des Systems ausgerichtet.

Gleiches muss im Wesentlichen auch für den vEB gelten. Allerdings würde die staatliche Festlegung der Beitragshöhe demgegenüber zu einem aufwendigen und potenziell politisierten Verfahren führen, in dem eine Vielzahl von Akteuren Stellung nehmen kann, ohne selbst die gesetzliche, finanzielle oder organisatorische Systemverantwortung zu tragen. Damit würde die Festlegung eines zentralen Finanzierungsinstruments von den verantwortlichen Akteuren gelöst und in ein administratives Verfahren überführt, dessen sachlicher Mehrwert unklar bleibt.

Aus diesem Grund ist der Vorschlag, dass die Höhe des vEB's mindestens demjenigen des vRB entsprechen sollte der richtige Ansatz. Die Formulierung stellt die Steuerungswirkung sicher, indem sie bessere Konditionen für Nichtmitglieder verhindert und einen klaren Anreiz zum Beitritt schafft – genau das Ziel der Trittbrettfahrervermeidung gemäss USG.

Sie gewährleistet wettbewerbskonforme Gleiche Spiesse: Mitglieder finanzieren das System via vRB und profitieren von Mitsprache und Stabilität, während Nichtmitglieder im Wesentlichen denselben Beitrag leisten, ohne diese Vorteile zu nutzen. Dies spiegelt z.B. die Swico-Praxis wider, wo einheitlicher vRB Fairness schafft, und erhält parlamentarischen Rückhalt durch Vorstösse wie Stadler/Gmür (26.3320/26.3243). Eine dynamische Kostenbasis (analog vRB-Berechnung) ermöglicht Marktlogik und Innovation, da vEB sich an realen Systemkosten orientiert. Jede Kartellbedenklichkeit entfällt durch Transparenz und Begründungspflicht: Die Gleichsetzung ist öffentlich nachvollziehbar, vermeidet Absprachen und nutzt Daten des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG; vgl. Vorschlag zu Art. 6g) optimal für exakte Vollzugsnähe.

Änderungsvorschlag:

*Art. 6f: 1. Die Höhe der vEB der Nichtmitglieder (Art. 6e) richtet sich nach voraussichtlichen Kosten der Tätigkeit nach Artikel 6g. Die Höhe des vEB entspricht mindestens dem vRB der Mitglieder.*

*2. Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der vEB und überprüft sie jährlich.*

*3. Das UVEK genehmigt den Vorschlag, sofern er nachvollziehbar, wettbewerbskonform und zweckdienlich ist; es legt den vEB nur bei Missbrauch fest.*

Der Vorschlag ersetzt die staatliche Festsetzung durch eine Genehmigung und legt fest, dass der vEB dem vRB der Mitglieder entspricht. Er folgt damit der EU-Praxis effizienter Netto-Kosten und wahrt die Autonomie der Branchenorganisationen, indem der vRB vor Einflussnahme geschützt bleibt. Gleichzeitig schafft er Steuerungswirkung für Nichtmitglieder und ermöglicht effizienten Vollzug ohne Politisierung der Tarifgestaltung.

Art. 6g schränkt die Verwendung des vEB der Nichtmitglieder strikt auf Entsorgungstätigkeiten und damit zusammenhängende Aufwände ein, lässt jedoch keinen ausreichenden Spielraum für innovative Kreislaufwirtschaftsmassnahmen zu. Zudem fehlt der vorgeschriebene Einbezug des Bundesamts für

Zoll und Grenzschutz (BAZG) gemäss Art. 32ater Ziff. 5 USG, der Einführungsdaten liefern soll. Die Informationspflicht elektronischer Plattformen bleibt unklar, und die reine Mengenmeldung durch Beitragspflichtige erschwert den effektiven Vollzug. Anerkannte Branchenorganisationen müssen die notwendigen Informationen zur Identifikation beitragspflichtiger Importeure erhalten.

Änderungsvorschlag:

Art. 6g: 1. *Die Branchenorganisation darf die vEB der Nichtmitglieder ausschliesslich zur Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen. Die Tätigkeiten müssen allen profitierten Parteien – Mitgliedern und Nichtmitgliedern – zugutekommen.*

*2. Beitragspflichtige melden der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten Produkte nach deren Vorgaben. Elektronische Plattformen erteilen Auskünfte zur Identifikation der Pflichtigen. Das BAFU koordiniert mit dem BAZG die Bereitstellung relevanter Einführungsdaten gemäss Art. 32ater Ziff. 5 USG. Der vRB der Mitglieder bleibt von dieser Regelung unberührt.*

Der Vorschlag erweitert die Zweckbindung sinnvoll um Kreislaufwirtschaft und Innovation, wie in den Diskussionspunkten gefordert, integriert den BAZG-Einbezug sowie Plattform-Auskünfte und erleichtert den Vollzug durch klare Zuweisungen. Gleichzeitig verhindert er Zweckentfremdung und schützt den vRB der Mitglieder.

### 3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

- a) In der Vorlage wird eine über das EU-Recht hinausgehende Regelung für Lebensmittelkontaktmaterialien (Einwegteller und -becher, Trinkhalme, Rührstäbchen, Backpapier oder Papierbackformen usw.) entworfen, sofern sie an private Verwender abgegeben werden.

Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse für eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip sind unserer Meinung nach in diesem Fall jedoch nicht erfüllt. Da die vorgesehene Massnahme nur eine äusserst geringe Anzahl von Fällen betreffen würde, ist die Anforderung bezüglich der Erforderlichkeit nicht erfüllt.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse. Es fördert die Harmonisierung der technischen Vorschriften der Schweiz mit jenen der EU, unserem grössten Handelspartner. Eine Zunahme von Ausnahmen für zahlreiche geringfügige Fälle würde einen hohen administrativen Aufwand und Kosten für Wirtschaftsakteure, insbesondere für KMU, bedeuten. Zudem würde eine solche Tendenz das auf Gesetzesstufe verankerte Cassis-de-Dijon-Prinzip untergraben und es mit der Zeit ineffektiv machen.

Aus diesen Gründen lehnt der sgv eine solche Ausnahme ab. Wir fordern, dass die entworfene Ziffer 7 von Art. 2 Bst. a der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten gestrichen wird.

- b) Gemäss dem Entwurf (Ziff. 1.2, Abs. 2 des Anhangs 1.16) dürfen ab dem 01.01.2028 nur noch Gegenstände wie Maschinen, Fahrzeuge und elektronische Geräte sowie deren Bestandteile in die Schweiz gebracht werden, wenn sie den Höchstgehalt von 0,000025 Prozent PFOS (oder 0,0001 Prozent PFOS-Vorläuferverbindungen) nicht überschreiten. Der aktuelle Höchstgehalt liegt bei 0,1 Prozent PFOS.

Der sgv ist der Meinung, dass die neuen Werte viel zu niedrig angesetzt sind. Wir fordern deshalb, dass der aktuelle Höchstgehalt von 0,1 Prozent PFOS beibehalten wird. Während Chemikalien in der Regel homogen sind, bestehen Gegenstände wie Maschinen, elektronische Geräte usw. aus vielen

bis sehr vielen Teilen. Da sich die entworfenen neuen Höchstgehalte im Bereich von Verunreinigungen befinden würden, müssten Hersteller und Importeure in Zukunft alle Teile prüfen, ob sie möglicherweise Spuren von PFOS enthalten, und diesbezüglich sehr komplizierte und kostspielige Abklärungen vornehmen.

Ein grosses Problem wäre bei importierten Gegenständen aus Amerika oder Asien zu erwarten. Da diese Länder derart strenge Normen nicht kennen, ist nicht davon auszugehen, dass die dort tätigen Wirtschaftsakteure über die erforderlichen Daten verfügen, die als Beweis für die Einhaltung der neuen, sehr restriktiven Höchstgehalte in der Schweiz nötig wären. Dieses technische Handelshemmnis hätte zur Folge, dass zahlreiche Waren aus diesen Regionen nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden könnten.

Die vorgeschlagene Regelung stellt insbesondere ein Problem für den Import von Ersatzteilen dar. Würde ein Ersatzteil einer in der Schweiz bereits betriebenen Maschine, die mehrere Millionen Franken gekostet hat, die künftigen, sehr strengen Grenzwerte überschreiten, könnte die Maschine unter Umständen nicht mehr genutzt werden. In der Verordnung fehlen Ausnahmen für solche Fälle.

In der Schweiz werden Gegenstände überwiegend einer thermischen Entsorgung zugeführt, bei der etwaige PFOS vollständig zerstört werden. Mit dem aktuellen Höchstwert ist die Gefahr, dass für Menschen und die Natur gefährliche Mengen an PFOS vorkommen oder während der Nutzung der Gegenstände freigesetzt werden, äusserst gering. Die Bedingungen für strengere Höchstgehalte sind unter diesen Umständen unserer Meinung nach nicht erfüllt.

Ebenso wie bei den Vorschriften bezüglich PFOS fordern wir, dass alle Höchstgehalte für Gegenstände und deren Bestandteile gemäss Anhang 1.16 auf 0,1 Prozent festgelegt werden.

- c) Die im Anhang 1.16 entworfenen neuen Höchstgehalte für PFOS und deren Vorläuferverbindungen hätten weitreichende Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen. Diese werden im erläuternden Bericht jedoch nicht erwähnt. Wir fordern, dass entsprechende Analysen durchgeführt und deren Ergebnisse bis zur nächsten Ämterkonsultation im erläuternden Bericht dargestellt werden.

Bezüglich der Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip für Lebensmittelkontaktmaterialien fehlen Angaben dazu, welche Mengen betroffen wären. Diese Information ist essenziell, um die Erforderlichkeit der Ausnahme zu substantiieren. Auch hier müssten entsprechende Analysen durchgeführt und deren Ergebnisse bis zur nächsten Ämterkonsultation im erläuternden Bericht und im Formular des SECO bezüglich Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip dargestellt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter